



Prozess wegen Fluchthilfeaktion mit Waffengebrauch

17. Juli 1976

Information Nr. 520/76 über die beabsichtigte Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung gegen den [Name des Angeklagten] vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichtes Magdeburg am 27., 28. und 30. Juli 1976

Quelle

BStU, MfS, ZAIG 2527, Bl. 1–3 (5. Expl.).

Serie

Informationen.

Verteiler

Verner, Lamberz, Fischer – MfS: HA IX, Ablage.

In Übereinstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der DDR ist vorgesehen, am 27., 28. und 30. Juli 1976 vor dem Bezirksgericht Magdeburg gegen den [Name des Angeklagten], geboren am [Tag] 1939, ohne erlernten Beruf, zuletzt Kraftfahrer, wohnhaft: 42 Oberhausen 12/BRD, [Adresse], wegen Straftaten gemäß

– §§ 101, 110 StGB nders schweren Fall

– § 112 StGB:er Mord

– § 206 StGB ter Waffenbesitz

– §§ 213, 22 StGB ungesetzlichen Grenzübertritt im schweren Fall

die gerichtliche Hauptverhandlung durchzuführen.

[Der Angeklagte] wurde am 8. Februar 1976 durch die Organe des MfS festgenommen, als er unter Missbrauch des Transitabkommens und unter Anwendung von Waffengewalt – wobei zwei Angehörige des MfS schwer verletzt wurden – versuchte, eine Bürgerin der DDR in einem von ihm hergerichteten Versteck in seinem Pkw über die Grenzübergangsstelle Marienborn in die BRD auszuschleusen.

Bei [dem Angeklagten] handelt es sich – wie die Untersuchungen weiter ergaben – um einen charakterlich brutalen und zu Gewalttätigkeiten neigenden Menschen, der diesen Terrorakt vorsätzlich geplant hatte und beabsichtigte, unter Anwendung der Schusswaffe die Schleusungsaktion durch Geiselnahme eines Offiziers der Grenzsicherungskräfte gewaltsam zu erzwingen.

Durch mutiges und umsichtiges Reagieren der Angehörigen des MfS wurde dieser verbrecherische Anschlag verhindert, wobei [der Angeklagte] zur Abwehr dieses Gewaltaktes und zur Verhinderung weiterer Verbrechen selbst verletzt wurde, jedoch zwischenzeitlich wieder voll genesen ist.

Durch die gerichtliche Hauptverhandlung soll demonstrativ und öffentlichkeitswirksam juristisch dokumentiert werden, dass

- die DDR in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, in Ausübung ihrer Souveränität den Schutz der Staatsgrenzen der DDR und der Angehörigen der Grenzsicherungsorgane der DDR auch mit dem sozialistischen Strafrecht garantiert,
- die DDR Mörder konsequent verfolgt im Gegensatz zur BRD, die – wie im Falle des Doppelmörders Weinhold ¹ – mit konstruierten pseudorechtlichen Begründungen zur politischen und moralischen Rechtfertigung seiner Mordtaten Völkerrecht, den Grundlagenvertrag [BRD, ² die Schlussakte von Helsinki ³ und Prinzipien der Menschlichkeit verletzt,
- all jene Elemente, die sich durch diese den Entspannungsgegnern dienende Haltung der BRD-Behörden zu Angriffen gegen die Staatsgrenzen der DDR und insbesondere ihre Grenzsoldaten ermuntert fühlen, folgenschwere Konsequenzen durch die Strafverfolgungsorgane sozialistischer Staaten zu erwarten haben.

Die gerichtliche Hauptverhandlung soll in öffentlicher Sitzung stattfinden; als Prozessbeobachter sind politische Mitarbeiter der Bezirksleitung der SED Magdeburg und Angehörige der Sicherheitsorgane vorgesehen.

Ein mit Sicherheit zu erwartender notifizierter Antrag an das MfAA zur Teilnahme eines Mitarbeiters der Ständigen Vertretung der BRD in der DDR an der gerichtlichen Hauptverhandlung ist eingeplant.

In Abstimmung mit dem Büro des Mitglieds des Politbüros, Gen[ossen] Werner Lamberz, ist vorgesehen, nach der Urteilsverkündung eine zentrale Pressemeldung zu veröffentlichen.⁴

1

Werner Weinhold hatte bei einem Grenzdurchbruch zur Bundesrepublik zwei DDR-Grenzsoldaten getötet und war 1976 vom Landgericht Essen in einem ersten Prozess freigesprochen worden. Vgl. zu diesem Grenzzwischenfall und seiner juristischen Behandlung Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 11.6. u. 23.12.1976 sowie Der Tagesspiegel v. 5.6.1976 und Berliner Morgenpost v. 29.6.1976. Vgl. ferner den Bericht des Leiters der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik in der DDR, Günter Gaus, über sein Gespräch mit dem SED-Politbüro-Kandidaten Joachim Herrmann am 10.6.1976. In: Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland. Hg. v. Auswärtigen Amt und Institut für Zeitgeschichte, 1976. Bd. I: 1. Januar bis 30. Juni 1976, München 2007, Dokument 185, S. 850–854, hier 851.

2

Vgl. zum Wortlaut des im Dezember 1972 abgeschlossenen Vertrages Der Grundlagenvertrag. Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR. Bonn 1973.

3

In der am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichneten und auch in der DDR veröffentlichten Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) hatten die Teilnehmerstaaten, darunter die DDR, die Unverletzlichkeit der bestehenden Grenzen anerkannt und sich u. a. zur Wahrung der Menschen- und Freiheitsrechte verpflichtet. Gefördert werden sollte die Freizügigkeit von Menschen, Informationen und Meinungen. Gerade die Einhaltung dieser im »Korb III« enthaltenen Zusagen forderten und überwachten von nun an Bürgerrechtler in den sozialistischen Staaten. Vgl. zum Wortlaut der Schlussakte Fastenrath, Ulrich (Hg.): KSZE/OSZE: Dokumente der Konferenz und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Loseblatt-Ausgabe. Neuwied 1992, A1, S. 1–75.

4

Vgl. Neues Deutschland v. 8.6.1976.